



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

- Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz -

Bekanntmachung

gem. § 7 Absatz 2 der Prüfungsordnung
des Sozialministeriums über die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen
im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten
(Prüfungsordnung-Sozialversicherungsfachangestellte – PO-Sofa)

vom 29.07.2024, Az. SM62-5255-12/38/5

Abschlussprüfung 1-2025 - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Prüfungstermine	<ul style="list-style-type: none">• im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ voraussichtlich am 06.11.2024 oder voraussichtlich am 08.05.2025 (Externenprüfung) in den zuständigen Berufsschulen• in den Prüfungsfächern „Versicherung und Finanzierung“ und „Leistungen“ am 23./24.04.2025 dezentral, in Räumlichkeiten der AOK• Die Termine der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss in seiner Zulassungssitzung für seine Prüflinge selbst fest. Änderungen bleiben vorbehalten.
Anmeldefrist	15.09.2024 (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Anmeldeformulars <ul style="list-style-type: none">• <u>auf weißem Papier</u> für Berufsschüler/innen (WSK im Nov.)• <u>auf hellgelbem Papier</u> für Nicht-Berufsschüler/innen (WSK im Mai) über das AOK-Bildungszentrum in Pfedelbach-Untersteinbach an: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Referat 62 - Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Zulassungs-voraussetzungen	§§ 43, 45 BBiG
Sonstiges	Prüfungsbewerber/-innen mit Behinderung erhalten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessene Erleichterung. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich die Art der Behinderung und der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben.

Auf die Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung (§ 10 PO-Sofa) wird hingewiesen.
Bei Rückfragen erreichen Sie die zuständige Stelle unter den Telefonnummern (0711) 123-35122
und -39469.

gez.

Thomas Kapp